

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Vohburg a. d. Donau

– Kostensatzung –

Die Stadt Vohburg a. d. Donau erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§1

Die Stadt Vohburg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§3

Diese Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2001 außer Kraft.

Vohburg a. d. Donau, den 24.10.2019

Stadt Vohburg a. d. Donau

(M. Schmid)

1. Bürgermeister

Anlage: Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Bekanntmachungsvermerk

Die vom Stadtrat Vohburg am 15. Oktober 2019 beschlossene Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Vohburg a.d. Donau ist genehmigungsfrei.

Die Satzung wurde am 24. Oktober 2019 ausgefertigt und am selben Tag im Rathaus der Stadt Vohburg a. d. Donau, Ulrich-Steinberger-Platz 12, Zimmer 101, zu jedermanns Einsicht öffentlich niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschläge an alle öffentlichen Anschlagtafeln hingewiesen. Die Bekanntmachungen wurden am 30. Oktober 2019 angeheftet und am 20. November 2019 wieder abgenommen.

Vohburg a. d. Donau, den 24. Oktober 2019

Stadt Vohburg a. d. Donau

(M. Schmid)
1. Bürgermeister